

Weisung 202212024 vom 22.12.2022 – Kurzarbeitergeld – Verlängerung der Zugangserleichterungen

Laufende Nummer: 202212024

Geschäftszeichen: FGL32 – 75095 / 75106 / 7160.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 22.12.2022

Gültig bis: 31.12.2024

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202209013 vom 27.09.2022](#) – Kurzarbeitergeld - Verlängerung des erleichterten Zugangs
- [Weisung 202209014 vom 04.10.2022](#) – Befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldbezugs für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Zusammenfassung

Mit der "Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld" werden die erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Öffnung des Bezugs von Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter über den 31. Dezember 2022 hinaus um sechs Monate bis zum 30. Juni 2023 verlängert.

1. Ausgangssituation

Mit der "[Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld](#)" vom 19.12.2022 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 21.12.2022) werden die bis zum 31.12.2022 befristeten erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld

Absenkung des Mindestanfordernisses der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten auf mindestens 10 Prozent

Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

bis zum 30.06.2023 verlängert.

Außerdem wird die bis zum 31.12.2022 befristete Möglichkeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern, Kurzarbeitergeld zu beziehen, bis zum 30.06.2023 verlängert.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung werden die Auswirkungen der unter Ziffer 1 beschriebenen Verordnung auf das operative Geschäft der BA zusammengefasst.

2.1 Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Mit der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld erfolgt eine Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld.

Der Zugang für das Kurzarbeitergeld wird für alle Betriebe bis zum Ablauf des 30.06.2023 erleichtert. Die Zahl der Beschäftigten, die von einem Arbeitsausfall mit mehr als 10 Prozent Entgeltausfall betroffen sein müssen, bleibt für alle Betriebe von mindestens einem Drittel auf mindestens 10 Prozent abgesenkt (Mindestanfordernisse).

Weiter wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30.06.2023 vollständig verzichtet.

Da diese Zugangserleichterungen bis zum Ablauf des 30.06.2023 befristet sind, gelten ab den Abrechnungsmonaten Juli 2023 wieder die Mindestanfordernisse nach [§ 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III](#) und das Erfordernis Kurzarbeit durch zulässige Bildung negativer Arbeitszeitsalden nach [§ 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 SGB III](#) zu vermeiden.

2.2 Änderung der Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung

Mit der Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld wird die [Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung \(KugÖV\)](#) geändert.

Bei Vereinbarung von Kurzarbeit wird das in [§ 11 Absatz 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes](#) geregelte Recht von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern auf Vergütung für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben, für die Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt wird ([§ 1 Satz 1 KugÖV](#)).

Die Möglichkeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmer befristet bis zum 30. Juni 2023. Ab dem 1. Juli 2023 tragen die Verleihbetriebe das branchenübliche Risiko verleihsfreier Zeiten wieder selbst.

2.3 Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld – wenden die Regelungen an.

Das Kundenportal beachtet den angepassten FAQ-Beitrag zum „Kurzarbeitergeld“.

4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Die Informationen im [Internet](#) werden entsprechend aktualisiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift